

Zahl: 519-0/A/0908/D/15906/2020

Eisenstadt, 26.08.2020

Betriebsordnung HALLENBAD und SAUNA - COVID-19-Virus

Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Betriebes im Städtischen Hallenbad und Sauna mit Stand 06.07.2020

Die Einhaltung der Bestimmungen des BHygG und der BHygV bietet weitreichenden Schutz vor einer Übertragung von Krankheiten beim Baden. Das Badewasser in Beckenbädern unterliegt einer Aufbereitung. Filtration und Desinfektion sind wirksame Verfahren zur Inaktivierung von eingetragenen Krankheitserregern (wie z.B. Bakterien und Viren).

Trotz allen Sicherheitsmaßnahmen ist lt. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nicht sicher bekannt, ob eine Infektion mit dem neuen Virus SARS-COV-2 beim Baden möglich sein kann. Aus diesem Grund wird in einer Empfehlung (Stand 06.07.2020) des Bundesministeriums nach dem Bäderhygienegesetz (BHygG) und der Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012) konkrete Maßnahmen zum Gesundheitsschutz empfohlen.

Bei allen Vorgaben und Richtlinien ist insbesondere eine Eigenverantwortung der Badegäste unumgänglich! Die Badeaufsicht wird angewiesen auf die Einhaltung dieser Regeln zu achten.

Anzahl der Badegäste:

Um eine Übertragung von SARS-CoV-2 in Einrichtungen nach dem BHygG zu verhindern, ist die Einhaltung eines Mindestabstands unerlässlich. Dies gilt vor allem auch an den Beckenrändern und in Nichtschwimmerbecken (Plaudern im Wasser). **Dazu ist an die Eigenverantwortung der Nutzer dieser Einrichtungen zu appellieren, ohne die die Umsetzung dieser Regelung nicht möglich ist.**

Aufgrund der Flächen außerhalb der Becken dürfen maximal 126 Personen in das Hallenbad.

Auch außerhalb der Dampfkammer und Saunakabinen muss der Abstand eingehalten werden, deshalb dürfen maximal 42 Personen die Sauna betreten.

Eingang/Kassenbereich:

Wie auch in anderen Bereichen soll **mittels Bodenmarkierungen die Einhaltung des Mindestabstandes (1 m) unterstützt werden**. Die Bediensteten an den Kassen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Glas/Plexiglas) zu schützen. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten empfehlen wir im Kassabereich und auch in den Umkleidekabinen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, da der 1m Abstand nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme eingehalten werden kann.

Umkleibereich / Sanitärbereiche:

In Garderoben bzw. Umkleibereichen ist durch Anschlag auf das **Einhalten des Abstandsgebotes von 1 m** hinzuweisen und es wird jedem Besucher empfohlen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Liegebereiche:

Zwischen den einzelnen Liegeplätzen / Aufenthaltsplätzen ist ein **Abstand von mindestens 1 m** in alle Richtungen einzuhalten. Zur Verfügung gestellte **Liegen (Pritschen)** sollen in einem **Abstand von 1 m** voneinander abgerückt werden.

Schwimmbecken:

Aufgrund der Chlorierung und der damit verbundenen Desinfektionswirkung sind in Bädern keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

Auch auf den Flächen außerhalb der Becken muss der Abstand gewährleistet werden können, deshalb dürfen maximal 126 Personen gleichzeitig in das Hallenbad.

Damit auch im Schwimmbecken ein ausreichender Abstand gewährleistet ist, ergibt sich die Zahl der Schwimmer aus der **Beckenfläche** dividiert durch **6m² / Person**.

- **Sportbecken:** Beckenfläche (12,5 x 25 m = 312,5 m²) dividiert durch 6m² / Person. In diesem Fall können im Schwimmer- / Nichtschwimmerbereich **52 Personen das Sportbecken gleichzeitig** nutzen.
- **Lehrschwimmbecken:** Beckenfläche (12,5 x 8 m = 100 m²) dividiert durch 6m² / Person. In diesem Fall können im Schwimmer- / Nichtschwimmerbereich **17 Personen das Becken gleichzeitig** nutzen. (Elternteil mit Kleinkind zählt als eine Person.)
- **Planschbecken:** Beckenfläche (7 x 3 m = 21 m²) dividiert durch 6m² / Person. In diesem Fall können im Planschbecken **4 Personen das Becken gleichzeitig** nutzen.

Die Maximalzahl an Personen ist auszuschildern. Auf einen Mindestabstand von 1 Meter zwischen den Badenden ist zu achten. Wir ersuchen die Badegäste um gegenseitige Rücksichtnahme. Nach Möglichkeit ist auch im Kinderbecken auf einen Mindestabstand von 1 Meter zu achten.

Sauna:

Aufgrund der Flächen außerhalb der Dampfkammer und Saunakabinen dürfen maximal 42 Personen die Sauna betreten.

Die Sauna im Allsportzentrum ist eine öffentliche Einrichtung und somit für die gleichzeitige Benützung durch mehrere Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht zu einer in einer gemeinsamen Wohneinheit untergebrachten Gästegruppe gehören, geeignet. Daher ist in der Dampfkammer und Saunakabine **jedenfalls ein Abstand von mindestens 1 m in jede Richtung einzuhalten**.

Vor der Dampfkammer und Saunakabine: Ausschilderung der Maximalanzahl an Personen, die sich gleichzeitig in der Kabine befinden dürfen, unter Hinweis auf die mindestens 1 m Abstandsregel. Als Bemessungsgrundlage wird eine Fläche von **4 m²/Person** der Gesamtfläche der Kabine empfohlen.

- **Dampfkammer:** 3 x 3 m = 9 m² dividiert durch 4m² / Person. Es kann von **2 Personen** gleichzeitig genutzt werden.
- **Innensauna:** 6 x 3,5 m = 21 m² dividiert durch 4m² / Person. Es kann von **5 Personen** gleichzeitig genutzt werden.
- **Kräutersauna:** 3,6 x 2,5 m = 9 m² dividiert durch 4m² / Person. Es kann von **2 Personen** gleichzeitig genutzt werden
- **Infrarotkammer:** 3 x 1,5 m = 4,5 m² dividiert durch 4m² / Person. Es kann von **1 Person** gleichzeitig genutzt werden
- **Außensauna:** 3,7 x 5,4 m = 20 m² dividiert durch 4m² / Person. Es kann von **5 Personen** gleichzeitig genutzt werden
- **Warmbecken:** 3 x 3m = 9 m² dividiert durch 4m² / Person. Es kann von **2 Personen** gleichzeitig genutzt werden
- **Kaltbecken:** 3 x 1,3 m = 3,9 m² dividiert durch 4m² / Person. Es kann von **1 Person** gleichzeitig genutzt werden

Die Maximalzahl an Personen ist auszuschildern. Auf einen Mindestabstand von 1 Meter zwischen den Gästen ist zu achten. Wir ersuchen die Saunagäste um gegenseitige Rücksichtnahme.

Aufgüsse sind zulässig, von Wedeln ist jedoch abzusehen, um Tröpfchen und Atem-Aerosole nicht zusätzlich zu verbreiten. Die Badegäste sind darauf hinzuweisen.

Gastronomie:

Für die Gastronomie in Bädern sollen die **allgemeinen Bestimmungen für die Gastronomie** angewandt werden. Die zulässigen Öffnungszeiten sind an die des Bades anzupassen. Bei allen **Ausgabestellen** sind Abstandsmarkierungen in einer **Distanz von 1 m** anzubringen. Zwischen den einzelnen **Tischen** (an den Kanten gemessen) muss ein **Abstand von 1,5 m** eingehalten werden. An den Tischen sollen jeweils nur Personen gemeinsam sitzen, die einem gemeinsamen Haushalt angehören. Bei der Einhaltung muss auf die Vernunft der Besucher gesetzt werden.

Desinfektion / Reinigung:

Beim Zugang sind **Desinfektionsspender für die Badegäste** bereit zu stellen.

Alle **Griffflächen**, die von Besuchern berührt werden (z.B. Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutsche, Türgriffe, etc.) sind in kurzen Intervallen einer **Wischdesinfektion** zu unterziehen.

Die **Umkleidekabinen und Kästchen** müssen einmal pro Tag desinfiziert werden.

In **Sanitäranlagen** ist die Reinigung zu erhöhen. In den Sanitäranlagen werden desinfizierende Seifenspender aufgestellt. Es ist auf besondere Reinlichkeit zu achten.

Verhaltensregeln für Besucher:

Neben dem eingeschränkten Badebetrieb (Besucherzahl) und gesonderten Bestimmungen sind beim Zugang zum Freibad nachstehende Verhaltensregeln an gut einsichtigen Stellen den Besuchern zu kommunizieren.

- **Besuchen Sie das Bad nur, wenn Sie bzw. Ihre Kinder gesund sind;**
- **Beim Eintritt ist die Handdesinfektion zu nutzen. Bitte nutzen Sie die Handdesinfektionsgeräte beim Eingang;**
- **Husten und niesen Sie möglichst immer in die Armbeuge;**
- **Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich;**
- **Vor dem Baden ist gründlich zu duschen;**
- **In allen Räumen gelten die Abstandsregeln. In engen Räumen müssen Sie warten, bis anwesende Personen sich entfernt haben;**
- **Menschenansammlungen müssen verhindert werden;**
- **Auch im Schwimmbecken gibt es Zugangsbeschränkungen, beachten Sie die Hinweise des Personals und nutzen Sie das Schwimmbecken bitte eigenverantwortlich;**

Schwimmvereine

Wir verweisen auf den vereinbarten Schwimmbahnvergabeplan. Die Zeiten und Beckenbelegungen sind einzuhalten und dürfen nicht vermischt werden, z.B. Babyschwimmen kann nur im Lehrschwimmbecken stattfinden. **Die Vereine sind für die Einhaltung der aktuell gültigen Covid-19 Regelungen verantwortlich** und müssen darauf achten, dass die Abstandsregeln eingehalten werden und die maximale Personenanzahl pro Becken eingehalten wird.

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Den Mitarbeitern werden Masken, Handschuhe und Desinfektionsmittel bereitgestellt. Diese sind, sofern die Art des Dienstes dies erforderlich macht, zu tragen. Allerdings ist das permanente Tragen eines Mund/Nasenschutzes unzumutbar und auch nicht erforderlich. Eine gründliche Handhygiene (unter Verwendung von Händedesinfektion) bzw. Beachtung dieser Betriebsordnung wird vorausgesetzt.

Alle in diesem Schreiben angeführten Punkte gelten vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen und neuer Verordnungen bzw. Empfehlungen des Bundes bzw. des Landes.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas Steiner
Bürgermeister